

IV.06

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der L 35 und der L 36

Verordnung der BH-Innsbruck vom 20.01.1992, Zahl 4-53733-4/87, mit der auf der L 35 Buchener Straße und auf der L 36 Möserer Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verordnet wird.

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft mit der auf der L 35 Buchener Straße und auf der L 36 Möserer Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird.

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 43 Abs. 2 lit. a der StVO BGBl.Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch die 17. Novelle BGBl.Nr. 423 aus 1990 wird verordnet:

§ 1

Auf der L 35 Buchener Straße und L 36 Möserer Straße ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten, die dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz des Straßendienstes oder dem Einsatz des öffentlichen Sicherheitsdienstes dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres;
- b) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen ohne Anhänger, ausgenommen Sattelkraftfahrzeuge, die ihren dauernden Standort auf dem Seefelder Plateau sowie in Telfs, Flauring, Petttau, Wildermieming und Oberhofen haben;
- c) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen ohne Anhänger, die ausschließlich dem Zweck der Be- oder Entladung von Fahrzeugen in dem in der lit. b genannten Gebiet dienen;
- d) landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Leutasch
- ✓ Telfs
- ✓ Seefeld in Tirol